

## **\* Amtliche Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 122 „Gewerbegebiet Kaarst-Ost“ -Kaarst- Aufstellungsbeschluss (Bekanntmachungsanordnung vom 26.03.2018)**

Der Stadtentwicklungs-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 14.03.2018 folgenden Beschluss gefasst:

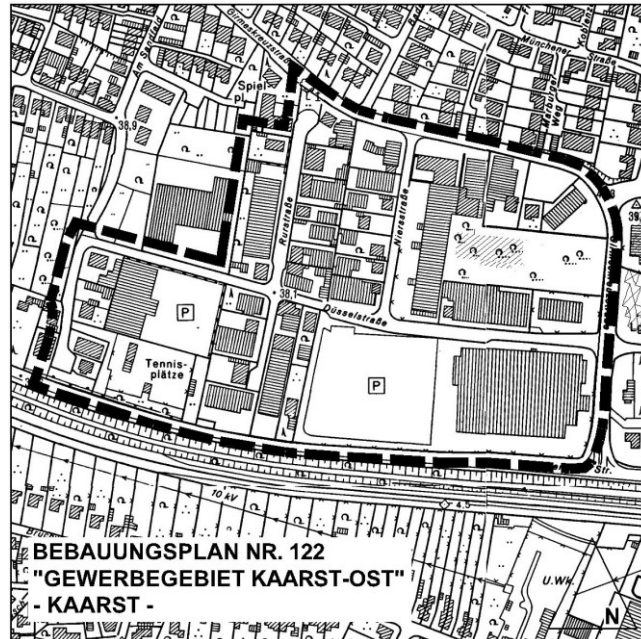
Gemäß § 2 Abs.1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird für den Bereich an der Düsselstraße, Flur 14 in der Gemarkung Kaarst, der Bebauungsplan Nr. 122 „Gewerbegebiet Kaarst- Ost“ -Kaarst- aufgestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 122 verfolgt das städtebauliche Ziel, auf Basis des Gewinnerentwurfes des städtebaulichen Ideenwettbewerbes „Gewerbegebiet Kaarst-Ost“ die vorhandene gewerbliche Nutzung neu zu ordnen und die Voraussetzungen zur Ansiedlung hochwertiger Gewerbe- und Dienstleistungen zu schaffen. Gleichzeitig sind Regelungen zum Einzelhandel und zu den Vergnügungsstätten durch verbindliche Festsetzungen zu treffen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes 122 „Gewerbegebiet Kaarst-Ost“ – Kaarst- wird wie folgt begrenzt:

Im Norden und Osten durch die Girmes-Kreuz-Straße  
im Süden durch die Neersener Straße (L 390)  
im Westen durch die Düsselstraße bzw. das Grundstück des ehemaligen IKEA-Auslieferungslagers.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.



Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kaarst, den 26.03.2018  
Die Bürgermeisterin  
gez. Dr. Ulrike Nienhaus

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 122 „Gewerbegebiet Kaarst-Ost“ -Kaarst- vom 14.03.2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 26.03.2018  
Die Bürgermeisterin  
gez. Dr. Ulrike Nienhaus